

Förderrichtlinien für Anträge aus dem Sonderfonds für Publikationen, Berufsgruppe II

Mitglieder und Zusammenschlüsse von Mitgliedern der VG Bild-Kunst aus dem Bereich der Berufsgruppe II (Fotografie, Illustration und Design) können sich zur Realisierung eines Publikationsvorhabens um eine Förderung durch die Stiftung Kulturwerk bewerben. Ebenfalls antragsberechtigt sind Institutionen, Einrichtungen und Veranstaltungen mit Publikations- und Dokumentationsvorhaben, die eine kulturell und kulturpolitisch besondere Bedeutung für eine nicht unbedeutende Anzahl der Mitglieder der Berufsgruppe II haben.

Gefördert werden sollen Publikationen aus den Bereichen Fotografie, Illustration und Design, wobei die Förderkommission den Begriff „Publikation“ weit fassen möchte. Publikationen müssen sich nicht allein darauf beschränken reine Bücher, wie Fotobände, Comics, Kinderbücher, Graphic Novels etc. zu sein, die mit Druckkostenzuschüssen gefördert werden können. Eine Publikation kann auch durch andere Medien, z.B. digitale (wie E-Books, Websites) erfolgen. Denkbar sind auch Symposien und Ausstellungen, die in eine Publikation münden. Die Themen der Publikationen können ebenfalls weit gefasst sein, damit auch historische, pädagogische und wissenschaftliche Fragestellungen aus den Bereichen Fotografie, Illustration und Design, auch fächerübergreifend erarbeitet und veröffentlicht werden können. Alle Vorhaben sollen einen erkennbaren und innovativen Mehrwert für den Bereich der Berufsgruppe II und die in ihr vertretenen Kreativen haben.

Die Fördersumme orientiert sich am Gesamtvolumen des geplanten Vorhabens und wird von der Förderkommission der Stiftung Kulturwerk individuell bestimmt.

Anträge auf Förderung können ausschließlich digital im Online-Bewerbungsportal der Stiftung Kulturwerk auf <https://kulturwerk-antrag.bildkunst.de> gestellt werden. Anträge per E-Mail, Post oder Telefax sind nicht zulässig.

Einzureichen sind Angaben zur antragstellenden Person / Institution / Einrichtung, künstlerischer Lebenslauf und beruflicher Werdegang, ein Konzept des geplanten Publikations- bzw. Ausstellungs-

vorhabens in deutscher Sprache, ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie Bildmaterial zur Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeit und/oder des zu fördernden Vorhabens. Verweise auf das Internet sind zulässig, ebenso Links zu YouTube, Vimeo o.ä.

1. Bei Publikationsvorhaben, die in Zusammenarbeit mit einem Verlag entstehen, bitten wir um einen entsprechenden Nachweis. Dabei gehen wir von einer angemessenen, fairen und partnerschaftlichen Kooperation aller beteiligten Parteien aus. Sofern Publikationen im Selbstverlag erscheinen sollen, bitten wir um eine kurze Beschreibung der geplanten Distributionswege.

2. Antragsfristen sind der 15.05. und/oder der 15.11. eines Kalenderjahres. Jeder Bewerbende kann pro Bewerbungsprogramm nur einen Antrag pro Kalenderjahr stellen. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

3. Eine wiederholte Förderung ist erneut nach vier Jahren (einschließlich des Förderjahres) zulässig.

4. Rückwirkende Förderungen sind ausgeschlossen. Geförderte Publikationsvorhaben dürfen erst nach der Bewilligung durch die Förderkommission der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst beginnen.

5. Mitglieder der Förderkommission dürfen keinen Antrag an die Stiftung Kulturwerk stellen.

6. Die Förderung von Publikationen, die im Rahmen eines Bachelorstudiengangs entstehen, ist

ausgeschlossen. Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind Publikations- und Dokumentationsvorhaben, die ganz oder in Teilen von der Stiftung Kunstfonds finanziell unterstützt werden.

Über die Förderungen entscheidet der Vergabebeirat der Stiftung Kulturwerk, Berufsgruppe II. Der Beirat trifft seine Entscheidungen in der Regel sechs bis acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

7. Bei Bewilligung des Förderantrags werden dem Antragstellenden die Fördergelder nach Abschluss eines Vertrages zur Verfügung gestellt, wobei die Auszahlung entsprechend dem Verlauf der Förderung in Raten oder Teilbeträgen erfolgen kann.

Förderungsfähig sind alle Ausgaben, die im Förderzeitraum zur Realisierung des angefragten Publikations- und Dokumentationsvorhabens erforderlich und angemessen sind. Investive Ausgaben sowie Eigenhonorare werden nicht gefördert.

8. Die Verwendung der zugesagten Fördergelder in der im Antrag vorgesehenen Weise ist der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst nachzuweisen, ggf. auch während des Förderzeitraums. Die Abrechnung ist drei Monate nach Abschluss des Publikations- bzw. Ausstellungsvorhabens vorzulegen und umfasst neben einem Sachbericht eine tabellarische Auflistung aller im Zusammenhang mit dem Fördervorhaben angefallenen Ausgaben und Einnahmen, gegliedert nach Kostenpositionen.

Bei Änderung der Antragsvoraussetzungen oder zweckwidriger Verwendung der Gelder kann der Geschäftsführende der Stiftung Kulturwerk die Auszahlung der Fördermittel bis zu einer erneuten Beschlussfassung durch die Förderkommission unterbrechen. Diese entscheidet über den Fortgang oder Abbruch der Förderung und ggf. über eine Rückforderung zweckwidrig verwendeter Mittel.

Ansprechpartnerin:

Dr. Britta Klöpfer
Weberstr. 61
53113 Bonn

Telefon: 0228 – 915 34 13
E-Mail: kloepfer@bildkunst.de